V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10456 — Sky/ViacomCBS/JV

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 446/07)

1. Am 25. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sky Limited („Sky", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Comcast Corporation (USA),

— ViacomCBS Inc. („ViacomCBS", USA), kontrolliert von National Amusements Inc. (USA),

— das Gemeinschaftsunternehmen („JV", Vereinigtes Königreich).

Sky und ViacomCBS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sky ist eine Holdinggesellschaft, deren Tochtergesellschaften entlang der gesamten audiovisuellen Wertschöpfungskette vor allem im Vereinigten Königreich, in Irland, Deutschland, Österreich und Italien tätig sind. Sky steht letztlich im Eigentum der Comcast Corporation („Comcast"), ein weltweit aufgestelltes Medien-, Technologie- und Unterhaltungsunternehmen. Comcast ist in Europa fast ausschließlich über Sky und das Medien- und Unterhaltungsunternehmen NBCUniversal („NBCU") vertreten, das mit dem direkten Vertrieb von DVDs, Blu-rays und Musik-CDs sowohl im audiovisuellen Sektor als auch im Bereich Home Entertainment tätig ist.

— ViacomCBS ist ein globales Medien- und Unterhaltungsunternehmen, das weltweit Premiuminhalte produziert. Das Portfolio des von National Amusements Inc. kontrollierten Unternehmens ist derzeit in drei Segmente unterteilt: Fernsehunterhaltung, Kabelnetze und Filmunterhaltung.

— Das Gemeinschaftsunternehmen wurde gegründet, um i) einen Videoabrufdienst einzurichten und zu betreiben, über den audiovisuelle Inhalte direkt für Abonnenten als Over-the-top-Dienst (d. h. über das Internet) und über Drittplattformen und hybride Empfangssysteme bereitgestellt werden, und um ii) im Großhandel einige lineare Pay-TV-Kanäle von ViacomCB und NBCU über dritte Multikanal-Vertriebshändler von Video-Programmen in 22 europäischen Ländern einschließlich der folgenden EWR-Länder zu vertreiben: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10456 — Sky/ViacomCBS/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN